

nommen worden, michin jedenfalls eine von den Gläubigern um so mehr anerkannte Novation eingetreten sei, als diese seit der Zeit die nur nach dem Conventionsfusse entrichteten Zinsen unweigerlich angenommen hätten.

Weibes haben *Se. Königliche Majestät* zu genehmigen geruht.

Wegen die Ausführung der Vorschläge, die am vorigen Landtage, zur Herstellung mehrerer Gleichheit in der Erhebung der, zur Aufbringung erhöhter Staatsbedürfnisse, künftig etwa wiederum nöthigen Grundabgaben, von den Ständen gerhan worden waren, hatten sich, bei der von den Behörden angestellten Erörterung, mehrere Bedenken zu Tage gelegt. Durch die jetzt darüber und sonst in der Sache ihnen gemachten Mittheilungen sind sie auf den Antrag zurückgeführt worden, daß, um für den Fall des Bedarfs erhöhter Grundsteuern einen gleichmäßigen Erhebungsfuß zu erlangen, die geometrische Vermessung und Bonitirung des Bodens versuchsweise, jedoch daß die Versuche auch als Theil des künftig herzustellenden Ganzen mit zu brauchen wären, vorgenommen, und das sich dabei ergebende Resultat bei künftiger Landesversammlung zur nochmaligen endlichen Erwägung ihnen vorgelegt werden möchte. Sie haben zu den für diese Versuche aufzuwendenden Kosten obgedachtermaßen eine von *Se. Majestät* eventualiter acceptirte Summe bei der Bewilligung ausgesetzt. Ueber den Antrag selbst ist noch höchste Entscheidung zu fassen.

Die Bekanntmachung des, in dem für die neue Bewilligungszeit ergangenen Steuer-Ausschreiben, bereits angekündigten revidirten Personal-Steuer-Ausschreibens beruhet, nachdem die auf die Einführung eines neuen Personal-Steuer-Systems früher gerichtete Absicht vor der Hand bei Seite zu setzen gewesen ist, auf der Prüfung und Benützung der Bemerkungen, zu welchen die erbländischen Stände bei den über den ihnen zugefertigten Entwurf des revidirten Ausschreibens angestellten Beratungen sich veranlaßt gefunden haben. Dabei ist die ihnen vorgelegte Frage: ob bei wieder eintretender Nothwendigkeit die Nichtangefessenen, zur Befreiung außerordentlicher Staatslasten, mit besondern Abgaben zu belegen, das Ausschreiben vom 27sten November 1815, unter einigen durch die Erfahrung als rathsam und nöthig befundenen Modificationen, zum Grunde zu legen seyn möchte? berathen und begutachtet worden.

Auch mit den zur zweckmäßigen Einrichtung der Bier-Trank-Steuern zu treffenden Bestimmungen sind sie mehrseitig beschäftigt gewesen, und es wird, in wiefern die hierunter gethanen Vorschläge die höchste Genehmigung erhalten haben, aus dem deshalb im Steuerausschreiben vorbehaltenen besondern Ausschreiben ersehen werden.

Ob sie gleich auf den ihnen anheim gegebenen Antrag, daß allen denjenigen Anstalten und Stiftungen, welche *Se. Königliche Majestät*, um ihres gemeinnützlichen Zweckes willen, von Entrichtung der Accisabgabe frei zu lassen, Sich bemogen finden, die Befreiung von der Wähl-Groschen-Abgabe zugestanden werden möchte, im Allgemeinen einzugehen, in Betracht der nöthigen äußersten Beschränkung der Steuerexemptionen